Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgabe der Einrichtung

(1) Die Stadt Bleckede unterhält folgende Kindertagesstätten (Kitas) als öffentliche Einrichtungen:

1. Kindertagesstätte Alt Garge
2. Kindergarten Brackede
3. Kindertagesstätte Robert-Koch-Straße (Roko) in Bleckede

Es sind soziale Einrichtungen, die der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder dienen.
Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.
Diese Aufgabe wird in den Einrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten ausgeführt.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(3) Die Kindertagesstätten dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus dem Stadtgebiet Bleckede. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Kindertagesstättenleitung mit dem Träger, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 2
Betreuungszeiten

(1) Als regelmäßige Betreuungszeit gilt in allen Kindertagesstätten die Zeit von Montag bis Freitag.

(2) Alle Kindertagesstätten bleiben sonnabends, an Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Außerdem schließen sie innerhalb der Sommerferien für drei Wochen sowie an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.
Zusätzlich können die Einrichtungen an bis zu drei Studientagen pro Kindertagesstättenjahr geschlossen werden.
Auch während dieser Betriebsferien und Schließzeiten ist die Gebühr durchgehend zu entrichten.

(3) Sollten weitere Schließzeiten, wie z. B. aufgrund von Renovierungsarbeiten notwendig sein, wird dies der Elternschaft rechtzeitig bekanntgegeben. Über die Einrichtung einer Notbetreuung wird im Einzelfall durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Kita-Leitung entschieden.

(4) Die Betreuungszeit erfolgt in:

	Krippe Roko	**KiGa Roko**	**Krippe Alt Garge**	**KiGa Alt Garge**	**KiGa Brackede**
Regelbetreuungszeit	7:00 – 14:00 7:00 – 17:00	8:00 – 16:00 8:00 – 14:00	7:00 – 14:00	8:00 – 13:00 8:00 – 14:00 8:00 – 15:00	8:00 – 14:00
Frühdienst	/	7:00 – 8:00	/	7:00 – 8:00	7:00 – 8:00
Spätdienst	/	16:00 – 17:00	/	15:00 – 16:00	/

Die Betreuungszeit kann bei geringer Inanspruchnahme in der Einrichtung geändert werden.

(5) Die Randzeitenbetreuung ist ein Angebot und gilt nur, wenn pro Kitahalbjahr mindestens fünf Kinder hierzu angemeldet werden. Die Anmeldung hierzu ist verbindlich für ein Kitahalbjahr zu tätigen und nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kitahalbjahres kündbar. Bei Unterschreitung der Mindestkinderzahl wird dieses Angebot zum Kitahalbjahr nicht mehr angeboten.

(6) Die Eltern/ Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht der Eltern/ Sorgeberechtigten endet mit Übergabe an eine/n Betreuer/in.

§ 3
Aufnahme, An- und Abmeldungen, Wechsel von der Krippe in die Kindergartengruppe

(1) In der Krippe werden Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben, im Kindergarten werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, soweit sie älter als drei Jahre und noch nicht schulpflichtig sind. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte gemäß der Aufnahmerichtlinie nach den Bestimmungen des § 24 SGB VIII.

(2) Kinder sind möglichst ab Geburt oder sofort nach dem Zuzug in die Gemeinde in einer der Krippen und einem der Kindergärten anzumelden. Hierfür halten die Kindertagesstätten, als auch die Stadtverwaltung einen Anmeldevordruck zur Verfügung. Dieser ist von den Eltern/ Personensorgeberechtigten ausgefüllt und unterschrieben in der jeweiligen Kindertagesstätte, bei der Kita-Leitung, abzugeben.
Der Eingang der Anmeldung wird schriftlich bestätigt.

(3) Bereits bei der Anmeldung und dem Aufnahmegespräch sind alle Besonderheiten mit der pädagogischen Fachkraft oder Kita-Leitung zu besprechen, die bei der Betreuung des Kindes berücksichtigt werden müssen (so z. B. Allergien, Medikation, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen, Behinderungen usw.).

(4) In der Regel erfolgt die Aufnahme in den Kindertagesstätten zum Beginn des Kindertagesstättenjahres. Weiterhin können Aufnahmen im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen.

(5) Eltern/ Personensorgeberechtigte können ihr Kind mit einer 4-wöchigen Frist zum Ende eines Monats vom Besuch der Kindertagesstätte abmelden. Abmeldungen für den letzten vollständigen Monat vor Ende des Kindertagesstättenjahres sind nicht möglich.

(6) Verziehen Eltern/ Personensorgeberechtigte innerhalb des Kindertagesstättenjahres aus dem Stadtgebiet, endet der Besuch in der Kindertagesstätte automatisch zum Ende des Kita-Jahres. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich. Die Gemeindeverwaltung kann in Abstimmung mit der Kita-Leitung und den Eltern/Personensorgeberechtigen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

(7) Beim Wechsel von der Krippe zum Kindergarten ist keine Abmeldung erforderlich, wohl aber eine Anmeldung im Kindergarten.

(8) Beim Wechsel vom Kindergarten in die Schule gelten folgende Regelungen:

Die Schulpflicht beginnt in dem Jahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet. Der Besuch des Kindergartens endet somit für diese Kinder automatisch.

Ausnahmen sind:

<u>Zurückstellung:</u>
Der Besuch des Kindergartens wird fortgesetzt, sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt.
Über eine Zurückstellung entscheiden die Eltern/ Personensorgeberechtigten im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung, sowie der Einschätzung der Kindertagesstätte. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule muss bis zum 1. Mai getroffen werden und ist durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kita-Leitung vorzulegen.

<u>Hinausschiebung (Flexi-Kinder):</u>
Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Eltern/ Personensorgeberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch der Kindergarten ist bis zum 1. Mai durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten darüber schriftlich zu informieren.
Sollten sich Eltern/ Personensorgeberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kindertagesstätte sind verbindlich, so dass eine spätere Wiederaufnahme im Kindergarten nicht mehr möglich ist.
In beiden Fällen (Zurückstellung oder Hinausschiebung) entscheidet die Kita-Leitung ob das Kind in derselben Gruppe verbleibt oder ggf. innerhalb der Einrichtung die Gruppe wechselt.

§ 4
Ausschluss vom Besuch

(1) Es können vom Besuch ausgeschlossen werden, Kinder die

a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten.
b) durch ihr Verhalten den Betrieb der Einrichtung erheblich beeinträchtigen.
c) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
d) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht möglich ist.
e) deren Eltern/ Personensorgeberechtigte wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben.

(2) Es sind auszuschließen, Kinder

a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt für die Dauer der Krankheit,
b) die mit Kopflausbefall behaftet sind,
c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht,
d) für die ein Zahlungsrückstand für Mittagsentgelte von mehr als drei Monate besteht.

(3) Vor einem Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt zunächst ein persönliches Gespräch zwischen der Kindertagesstättenleitung und den Eltern/ Personensorgeberechtigten mit dem Hinweis auf das Fehlverhalten. Der Inhalt des Gespräches ist schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterschreiben. Sollte es wiederholt zu einem Fehlverhalten in der gleichen Sache kommen, erfolgt eine Anhörung und Entscheidung durch die Stadtverwaltung (Träger). Bei der endgültigen Entscheidung hat die Stadtverwaltung die Bedeutung des Ausschlusses für das betreffende Kind und für die Einrichtung sorgsam gegeneinander abzuwägen.

(4) Die Verfolgung von Gebührenrückständen durch die Stadtkasse erfolgt unabhängig von der Entscheidung über einen Ausschluss vom Besuch der Einrichtung.

§ 5
Pflichten der Eltern/ Personensorgeberechtigten

(1) Impfnachweise

a) Gemäß § 20 Absatz 9 IfSG muss für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Kindertagesstätte, die von der ständigen Impfkommission empfohlene Masernimpfung nachgewiesen werden.

b) Gemäß § 34 Abs. 10 a IfSG müssen die Eltern-/ Personensorgeberechtigten nachweisen, dass sie eine Impfberatung über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden Impfschutzes, durch den Kinderarzt oder das Gesundheitsamt erhalten haben.

Werden die erforderlichen Nachweise zu a) und b) nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) beim Kind oder Personen in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/ Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindertagesstättenleitung zu informieren. Nähere Auskünfte über die jeweils geltenden Regelungen des IfsG erteilt die Kita-Leitung bei der Aufnahme des Kindes. Der Besuch in der Kindertagesstätte darf in einigen Fällen (s. IfsG) erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder erfolgen. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten werden auch im laufenden Kita-Jahr durch die Kita-Leitung über Änderungen der Vorgaben des IfsG in schriftlicher Form informiert, so dass diese beachtet werden können.

(3) Bei Befall von Läusen erfolgt die Wiederzulassung des Besuches nach den von der Einrichtungsleitung vorgegebenen Regeln.

(4) Kinder, die an Fieber (ab 38 Grad) oder Magen- und/oder Darminfekten leiden, müssen bei Fieber 24 Stunden, bei Magen- und/oder Darminfekten 48 Stunden frei von Symptomen sein, bevor sie wieder in der Kindertagesstätte betreut werden können.

(5) Die Eltern/ Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte in schriftlicher Form, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Die hinterlegten Daten, insbesondere Telefonnummern, sind stets aktuell zu halten.

(6) Die Betreuungszeiten sind einzuhalten. Die Eltern/ Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie bis zum Ende der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal wieder ab.

(7) Ein Fernbleiben vom Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte ist zu entschuldigen. Ein längeres Fernbleiben des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist der Leitung mitzuteilen.

(8) Die Eltern/ Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an die Vorgaben der jeweiligen Kindertagestätten-Konzeption und den sonstigen üblichen Verfahrensregelungen in den Kindertagesstätten zu halten.

(9) Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte und in der Kindertagesstätte ist der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Sonstiges

(1) Jedes Kind hat täglich mitzubringen:

- ein gesundes, abwechslungsreiches Frühstück (Frühstücksbrot, Obst, Gemüse…)
- ausreichende und zweckmäßige Bekleidung für den Aufenthalt im Freien.
  Zum Verbleib in den Einrichtungen sind Hausschuhe oder leichte Sandalen mitzubringen.

(2) Eigene Spielsachen, Geld und Süßigkeiten dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Kita-Leitung oder deren Vertretung mitgebracht werden.

§ 7
Elternvertretung und Beirat

(1) Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 16 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher aller Gruppen bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger, vertreten durch die Leitung der Kindertagesstätte.

(3) Der Beirat der Kindertagesstätte besteht aus folgenden Personen:

- Elternvertreter jeder Gruppe
- Leitung der Kindertagesstätte
- Stellvertretung der Leitung der Kindertagesstätte
- zwei Ratsmitglieder
- Vertreter des Trägers

Die bzw. der Vorsitzende und die/der Schriftführer/in sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.

(4) Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mitentscheidet.

(5) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für:

a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
c) die Festlegung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
e) Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung der Haushaltsmittel,
f) Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung der Elternbeiträge

§ 8
Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Werden die Kindertagesstätten aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/ Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Gleiches gilt für die sonstigen Schließzeiten.

(2) Für den Weg zu den Kindertagesstätten, für die Dauer des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Anzeigepflicht siehe § 5 Abs. 10 dieser Satzung.

(3) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 9
Gebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder sind monatliche Gebühren in nachfolgender Höhe zu entrichten:

1. Krippe Robert-Koch-Straße und Krippe Alt Garge

a)	7-stündige Betreuung	421,00 €
b)	10-stündige Betreuung	531,00 €

Bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 20.561,00 €* werden keine Gebühren erhoben.
Kinder von Eltern/ Personensorgeberechtigten, die nach dem SGB II oder SGB XII Leistungen erhalten, besuchen die Kinderkrippe gebührenfrei.
Der Besuch der Krippe ist ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bei einer täglichen Betreuung von bis zu acht Stunden gebührenfrei.

Ermäßigungsmöglichkeiten in den Krippen:
Auf Antrag der Eltern/ Personensorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Gebühren auf Grundlage der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit, unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder die sich wie folgt errechnet:

a)	7-stündige Betreuung	8,5% von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.
b)	10-stündige Betreuung	10,5% von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.

Die Mindestgebühr beträgt 85,00 €, die Einkommensermittlung ist § 11 dieser Satzung zu entnehmen.

2. Kindergärten Robert-Koch, Alt Garge und Brackede

Für Kinder die den Kindergarten besuchen und noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind monatliche Gebühren in folgender Höhe pro Kind zu entrichten:

a)	5-stündige Betreuung	250,00 €
b)	6-stündige Betreuung	281,00 €
c)	7-stündige Betreuung	328,00 €
d)	8-stündige Betreuung	375,00 €

Bei einem anrechenbaren Jahreseinkommen unter 20.561,00 €* werden keine Gebühren erhoben.
* Die Einkommensgrenze wird gemäß Kita-Vereinbarung jährlich angepasst.

Ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist der Besuch der Einrichtung bei einer Betreuungszeit, einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten, bis zu acht Stunden gebührenfrei.

Für die Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes (§ 2 Abs. 5) wird eine monatliche Gebühr von 20,00 EUR je angefangene halbe Stunde erhoben, wenn die Betreuungszeit über acht

Betreuungsstunden liegt. Die Anmeldung für den Früh- bzw. Spätdienst gilt für das Kindergartenjahr. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Kindergartenleitung.

Ermäßigungsmöglichkeiten in den Kindergärten:
Auf Antrag der Eltern/ Personensorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Gebühren auf Grundlage der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit, unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder die sich wie folgt errechnet:

a) 5-stündige Betreuung 5,00% von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.
b) 6-stündige Betreuung 5,50% von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.
c) 7-stündige Betreuung 6,50% von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.
d) 8-stündige Betreuung 7,50% von 1/12 des anrechenbaren Jahreseinkommens.

Die Mindestgebühr beträgt 85,00 €, die Einkommensermittlung ist § 11 dieser Satzung zu entnehmen.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 20 % und für jedes weitere Kind um 50 %.
Das gilt nicht, wenn das 1. Kind oder weitere Kinder von der Zahlung der Gebühren freigestellt ist.

(3) Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen Wochen um 50 %.

(4) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.

§ 10
Mittagessen und Verpflegungspauschale

(1) Es wird ein Mittagessen in den Kindertagesstätten angeboten.

(2) Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder verpflichtend, die eine Regelbetreuungszeit von mehr als vier Stunden in Anspruch nehmen. Kinder die vom Mittagessen abgemeldet werden, müssen vor dem Essen abgeholt werden.

(3) Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Essensnutzung im Nachhinein monatsweise durch den Träger.

(4) Es ist eine Getränkepauschale in Höhe von 1,00 € pro Monat und Kind zu entrichten.
Ebenso wird ein Betrag in Höhe von 5,00 € pro Kita-Jahr und Kind für die Erstellung von Portfolios erhoben. Beide Beträge sind einmalig als Gesamtsumme zu Beginn des Kita-Jahres fällig.

§ 11
Anrechenbares Einkommen

(1) Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (Basisjahr = Vorjahr). Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Selbsteinschätzung der Eltern. Es findet eine stichprobenhafte Überprüfung der Angaben durch die Stadt statt.

(2) Die Einkommensnachweise erfolgen für Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ausschließlich durch die letzte Gehaltsabrechnung des Vorjahres. Für die übrigen Einkommensarten in Form von Einkommenssteuerbescheiden, Lohn-, Gehaltsbescheinigungen, Leistungs- und Rentenbescheiden u.a.

(3) Bei Selbständigen kann das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.

(4) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einkommen der Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes zu berücksichtigen. Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten wird nur das Einkommen des Sorgeberechtigten bei der Einkommensermittlung zugrunde gelegt, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben die Sorgeberechtigten des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Das Einkommen von Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Einkommen von Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem oder der Sorgeberechtigten leben, bei der Einkommensermittlung mit einzubeziehen.

Darüber hinaus werden berücksichtigt:

- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Sinne des § 3 b Einkommenssteuergesetz.

- Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und für die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a Einkommenssteuergesetz).

- Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezügen aus Aktien und dergleichen, soweit sie gemäß § 20 Abs. 9 Einkommenssteuergesetz den Sparerfreibetrag übersteigen.

- Pensionen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ausgenommen hiervon ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

- Lohnersatzleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz.

Dies sind im Einzelnen:

Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe und Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltszahlungen.

- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

- Leistungen der laufenden Hilfe zu Lebensunterhalt nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

- Ausländische Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Punkt 2 und 3 Einkommensteuergesetz.

Andere steuerfreie Einnahmen, wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld, Elterngeld, Miet- und Lastenzuschüsse werden nicht berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte angerechnet.

(5) Von dem ermittelten Einkommen nach Absatz 1 sind zur Feststellung des Jahreseinkommens pauschal 29 % der positiven Einkünfte abzuziehen. Bei Personen nach § 10 c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes werden pauschal 24 % der positiven Einkünfte abgezogen (Beamte, Richter, Zeitsoldaten, Berufssoldaten, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Geistlicher, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, etc.).

(6) Von dem ermittelten Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Hauses lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.

(7) Von dem ermittelten Einkommen werden außerdem Werbungskosten in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages nach § 9 a Einkommensteuergesetz je steuerpflichtigem Einkommen der Sorgeberechtigten abgezogen. Dies erfolgt nicht bei Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.

(8) Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge addiert.

(9) In Härtefällen kann die Stadt weitere Abzugsbeträge auf Antrag berücksichtigen.

§ 12
Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 9 bis 11 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Gebühren (nicht die Gebühren für die Verpflegung) auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindertagesstättenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden mit angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Stadt Bleckede zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühr wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 13
Gebührenfestsetzung

(1) Nach Vorlage der Selbsteinschätzung gemäß § 11 wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das Kindertagesstättenjahr. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.

(3) Der errechnete Gebührenbeitrag wird kaufmännisch auf den vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.

(4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Die Einkünfte sind neu zu berechnen, wenn sie sich um mehr als 20 % verringern oder erhöhen oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigte Kinder bzw. unterhaltsberechtigte Elternteile) verändert.
Ergibt die Berechnung eine andere Einstufung nach § 9, so werden die Gebühren neu festgesetzt. Eine günstigere Einstufung erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 14
Mitwirkung des Gebührenschuldners

(1) Die Selbsteinschätzung des Einkommens ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme des Kindes der Stadtverwaltung vorzulegen.

(2) Der Gebührenschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Selbsteinschätzung oder auf Verlangen der Stadt alle sonstigen zur Einkommensüberprüfung notwendigen Unterlagen termingerecht vorgelegt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, ihn rückwirkend ab Beginn des Kindertagesstättenbesuchs nach dem höchsten Gebührensatz zu veranlagen.

(3) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften macht (§ 11 Abs. 1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eltern/ Personensorgeberechtigte des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt (melderechtlicher Hauptwohnsitz).

(3) Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenschuldner ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 16
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem der Kindertagesstättenplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Gebühr ist für 12 Monate (Kindertagesstättenjahr) zu zahlen.

(2) Für Kinder, die bis zum 15. des Monates aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monates, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

§ 17
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind bis zum 01. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten. Rückständige Gebühren und rückständige Getränke- und Mittagsentgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 18
Datenschutz

Unter Umständen werden personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung der aus diese Satzung entstehenden Aufgaben dienen und nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich sind. Die Verwendung und der Umgang entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Stadt Bleckede oder bei der jeweiligen Einrichtungsleitung nachgelesen und erfragt werden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft und wird als Neufassung veröffentlicht. Die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Bleckede sowie deren Änderungssatzungen treten damit außer Kraft.

Bleckede, den 20.06.2024

Stadt Bleckede

Dennis Neumann
Bürgermeister